

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Dezember 2007

Nummer 42

INHALT

Tag		Seite
17. 12. 2007	Niedersächsisches Gesetz zur Neuordnung des Glücksspielrechts 21013 (neu), 21013 (neu), 21013, 21013 06	756
17. 12. 2007	Haushaltsbegleitgesetz 2008 20441 06, 65000, 20220 01, 83000 01, 20300, 61330 08, 61330 11	775
18. 12. 2007	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008 – HG 2008 –) 64000 (neu)	777

**Niedersächsisches Gesetz
zur Neuordnung des Glücksspielrechts**

Vom 17. Dezember 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag**

(1) Dem am 30. Januar/31. Juli 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) ¹Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2008 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ²In diesem Fall gilt der Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2008 in Niedersachsen als niedersächsisches Landesrecht.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen über den 31. Dezember 2011 fort, so ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(6) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 am 31. Dezember 2011 außer Kraft, so gilt er bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Niedersachsen als Landesrecht fort.

Artikel 2

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben
- § 2 Grundsatz
- § 3 Erlaubnisvorbehalt

Zweiter Abschnitt

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnis
- § 5 Annahmestellen
- § 6 Vermittlung von Klassenlotterien
- § 7 Gewerbliche Spielvermittlung

Dritter Abschnitt

Schutzmaßnahmen

- § 8 Jugendschutz, Zugangskontrolle, Spielersperre
- § 9 Sperrdatei
- § 10 Informationsanspruch

Vierter Abschnitt

Sonstiges Glücksspiel

- § 11 Allgemeine Erlaubnis
- § 12 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

Fünfter Abschnitt

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

- § 13 Glücksspielabgabe
- § 14 Verwendung der Glücksspielabgaben
- § 15 Sportförderung

- § 16 Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege
- § 17 Förderung der Medienentwicklung
- § 18 Förderung der Musikschulen
- § 19 Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik
- § 20 Förderung sonstiger Zwecke
- § 21 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Sechster Abschnitt

Glücksspielaufsicht

- § 22 Aufsicht
- § 23 Aufsichtsbehörden

Siebenter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Verordnungsermächtigungen
- § 25 Strafvorschrift
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Überleitungsvorschrift

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben

(1) ¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 768) ergänzen. ²Soweit dieses Gesetz Vorschriften über Lotterien enthält, gelten diese auch für Ausspielungen. ³Soweit dieses Gesetz Vorschriften über die Vermittlung von Glücksspielen enthält, gelten diese auch für das Vertreiben eines Glücksspiels.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
2. das Automatenpiel und
3. Spielbanken.

²Für die im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gelten nur Absatz 3 und die §§ 11, 12, 22, 23, 25 und 26 dieses Gesetzes.

(3) Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge-

und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und

5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(4) ¹Zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele und zur Erfüllung der sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben gewährleistet das Land Niedersachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und der Hilfe für Suchtgefährdete als öffentliche Aufgaben. ²Dafür wird nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Haushaltsplans ein angemessener Anteil der Spieleinsätze in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen – Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen – koordiniert den Ausbau und den Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht, stellt die fachliche Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht sicher und berät diese über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, auch im Hinblick auf die Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, und über die Sozialkonzepte der Veranstalter auch im Hinblick auf die Vertriebswege.

§ 2

Grundsatz

(1) Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe, zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots innerhalb des Landes Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen.

(2) ¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbriefflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen oder Sportwetten sowie Zusatzlotterien und -ausspielungen zu diesen Glücksspielen veranstalten. ²Zur Ausschüttung der Gewinnanteile der in Satz 1 genannten Glücksspiele können Sonderauslosungen veranstaltet werden.

(3) Wetten mit Voraussagen zum Ausgang von sportlichen Ereignissen (Sportwetten) dürfen nur an Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen vermittelt werden.

§ 3

Erlaubnisvorbehalt

(1) ¹Das Land kann mit der Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, beauftragen. ²Die Beauftragung erfolgt durch die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4.

(2) Dies gilt auch für Klassenlotterien, die das Land gemäß § 2 Abs. 2 zusammen mit anderen Ländern veranstaltet.

(3) ¹Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen durch privatrechtliche Veranstalter nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis für eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten gewinnt. ³Im Übrigen dürfen Erlaubnisse nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten hierdurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer (§ 6) oder gewerbliche Spielvermittlung (§ 7) bedarf der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Zweiter Abschnitt

Erlaubnis

§ 4

Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis, die ein Veranstalter nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Veranstaltung oder Durchführung eines öffentlichen Glücksspiels benötigt, und die Erlaubnis zur Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels setzen voraus, dass

1. die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,
2. die Erteilung den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht zuwiderläuft,
3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
4. ein Sozialkonzept vorliegt, das auch den weiteren Vorgaben des § 6 GlüStV genügt,
5. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Abs. 5 GlüStV erfüllt werden,
7. gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV ein Sperrsystem unterhalten wird und sichergestellt ist, dass nach § 8 Abs. 2 GlüStV oder nach Anordnungen gemäß Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 oder aufgrund einer Verordnung nach § 24 Satz 1 Nr. 3 zu sperrende Personen tatsächlich gesperrt werden, und
8. der Ausschluss gesperrter Personen (§ 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 GlüStV) sichergestellt ist.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, so soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) In der Erlaubnis für Sportwetten ist auch zu bestimmen, dass der Annahmeschluss für jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen muss und in Sporteinrichtungen Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden dürfen.

(3) ¹Die Kosten für die Beteiligung des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 5 GlüStV hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. ²Dies gilt auch, wenn der Fachbeirat bei der Neuerteilung einer Erlaubnis für ein bereits zugelassenes Glücksspiel beteiligt wird.

(4) ¹Die Erteilung der Erlaubnis für die Tätigkeit von Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern oder Lottereeinnehmern setzt zusätzlich voraus, dass die in § 5, 6 oder 7 und § 8 genannten Anforderungen erfüllt werden. ²In der Erlaubnis kann geregelt werden, dass der Vermittler vor Abschluss eines Spielvertrages die Sperrdatei nach § 8 Abs. 4 GlüStV abzufragen hat, soweit dies nicht der Veranstalter gewährleistet. ³In den Fällen des Satzes 2 ist in der Erlaubnis zu bestimmen, dass der Vermittler § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV einzuhalten hat.

(5) Eine Erlaubnis für das Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung dieses Glücksspiels in Niedersachsen erlaubt worden ist.

(6) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit weiteren Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Personen über § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV hinaus. ²Sie kann auch nachträglich beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

(7) In der Erlaubnis sind festzulegen

1. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
2. ob und welche weiteren Glücksspiele neben dem Glücksspiel nach Nummer 1 vermittelt werden dürfen,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

(8) ¹Der Veranstalter mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen) zur Durchführung jeder Veranstaltung, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist. ²In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
5. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne.

²Die Spielbedingungen und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde.

(9) ¹Der Veranstalter mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums öffentliche Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieuunternehmen anderer Länder veranstalten oder durchführen. ²Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen.

§ 5

Annahmestellen

(1) ¹Eine Annahmestelle betreibt, wer in seiner Geschäftsstelle öffentliche Glücksspiele, mit Ausnahme von Klassenlotterien (§ 6), im Vertriebssystem eines Veranstalters in Niedersachsen nach § 3 Abs. 1 vermittelt. ²Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Annahmestelle vorliegt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Glücksspiele vermittelt werden; dies gilt auch für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18 GlüStV).

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung) eingerichtet werden.

(4) Der Antrag zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter gestellt werden.

(5) ¹Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten. ²Es dürfen nicht mehr Annahmestellen zugelassen werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlich sind; dabei ist jeweils zu berücksichtigen, wie groß die Suchtgefahr bei der betreffenden Art des Glücksspiels ist.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 Satz 1 Nr. 2 durch Verordnung festgelegte Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6

Vermittlung von Klassenlotterien

(1) ¹Lottereeinnehmerin oder Lottereeinnehmer ist, wer für eine Klassenlotterie Glücksspiele

1. im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit den Spielerinnen und Spielern,
2. über Post- oder Mediendienste oder
3. in seiner Verkaufsstelle

vermittelt. ²In Niedersachsen sind nur Verkaufsstellen für die Lottereeinnahme der Nordwestdeutschen Klassenlotterie zulässig.

(2) ¹Der Antrag auf die Erlaubnis für Tätigkeiten nach Absatz 1 wird durch die Klassenlotterie gestellt. ²Es dürfen nicht mehr Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer erlaubt werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich sind. ³§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, im Einzelfall die Entscheidung im Einvernehmen mit ihm auch mit Wirkung für Niedersachsen zu treffen.

(4) Der Antrag für Vermittlungsstellen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie, die zugleich Annahmestellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1) sind, kann auch im Auftrag der Nordwestdeutschen Klassenlotterie von dem Veranstalter nach § 5 Abs. 4 gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) ¹Wer in Niedersachsen selbständig Spiele vermitteln will (gewerblicher Spielvermittler) darf eine Erlaubnis nach § 4 nur erhalten, wenn auch die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist. ²§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 kann auch für die Vermittlung von Glücksspielen erteilt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und nach der Verordnung gemäß § 24 Satz 2 keiner Erlaubnis bedürfen.

Dritter Abschnitt

Schutzmaßnahmen

§ 8

Jugendschutz, Zugangskontrolle, Spielersperre

(1) ¹Die Veranstaltung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. ²Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. ³Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(2) Veranstalter und Vermittler haben, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 GlüStV und des § 23 GlüStV die Daten der am Glücksspiel Teilnehmenden mit der Sperrdatei abzugleichen.

(3) ¹Der Veranstalter sperrt Personen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 5 GlüStV. ²Gesperrte Personen dürfen nicht an Glücksspielen teilnehmen, für deren Veranstaltung eine Spielersperre bestimmt ist.

(4) ¹Wird dem Veranstalter durch eine Meldung Dritter oder aufgrund von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV ein Sachverhalt bekannt, der eine Fremdsperre rechtfertigt, so hat er die betroffene Person vor Ausspruch der Sperre unverzüglich anzuhören. ²Meldungen Dritter sind, wenn die betrof-

fene Person der Fremdsperre nicht zustimmt, durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(5) Gesperrte Personen haben gegen den Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, einen Anspruch auf Aufhebung der Spielersperre und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spielersperre sowie deren Änderung und Aufhebung unverzüglich in der Sperrdatei (§ 9) zu speichern.

§ 9

Sperrdatei

(1) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die Veranstalter, die eine Sperrdatei zu errichten und zu unterhalten haben, in der Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV und die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden.

(2) In der Sperrdatei werden auch Spielersperren gespeichert, die von

1. einer Spielbank in Niedersachsen (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes),
2. einem Veranstalter anderer Bundesländer,
3. einer Spielbank in einem anderen Bundesland oder
4. einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz

übermittelt werden.

(3) ¹Die Daten gesperrter Personen dürfen nur für die Überprüfung der Spielberechtigung verwendet werden. ²Gewerblichen Spielvermittlern ist die Möglichkeit der Überprüfung nach Satz 1 einzuräumen. ³Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen in den Bundesländern, die die Einhaltung der Spielersperren zu überwachen haben, und den für die Führung einer Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen Bundesländer die gespeicherten Daten (§ 8 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 GlüStV) mitgeteilt, wenn der Schutz der gesperrten Person dies erfordert. ⁴Eine Übermittlung der Sperrdaten an Stellen, die die Einhaltung von Spielersperren zu überwachen haben und in Staaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 liegen, ist zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, seine Kundendaten einschließlich der Sperrdatei im Sinne dieser Vorschrift anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Informationsanspruch

¹Gesperrten Spielerinnen oder Spielern werden vom Veranstalter, der die Sperrung ausgesprochen hat, folgende zu ihrer Person gespeicherten Angaben übermittelt:

1. die Daten nach § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GlüStV,
2. der Zweck der Speicherung und die Herkunft der Daten (§ 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes),
3. die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten,
4. die Empfänger von Datenübermittlungen und
5. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

²Sonstige Personen erhalten vom Veranstalter auf Antrag gegen Kostenerstattung Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten im Sinne des Satzes 1.

Vierter Abschnitt

Sonstiges Glücksspiel

§ 11

Allgemeine Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV gilt als erteilt, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt,
2. der Veranstalter seinen Sitz in der Gemeinde hat, in der die Veranstaltung stattfindet, und
3. der Veranstalter
 - a) eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
 - b) ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
 - c) eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
 - d) ein Verein,
 - e) eine Stiftung oder
 - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Einrichtungenist.

²Auf nach Satz 1 erlaubte Lotterien und Ausspielungen finden § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV keine Anwendung.

(2) Vor der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 erlaubten Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein,

1. dass der Reinertrag mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt und
2. für welchen im Rahmen des § 18 Nr. 2 GlüStV liegenden Zweck der Reinertrag zu verwenden ist.

(3) ¹Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. ²Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. ³Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. ⁴Der Reinertrag ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (Absatz 2 Nr. 2) zu verwenden.

(4) Als allgemein erlaubt gelten auch historisch überkommene Brauchtumsspiele in den Grenzen der Regelung in § 18 GlüStV in Form von Ausspielungen.

(5) Wer eine nach dieser Vorschrift erlaubte Lotterie oder Ausspielung veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 12

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für eine Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 erlaubt ist, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde, auch nach Beginn der Veranstaltung, Auflagen erlassen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde soll das Veranstalten einer Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 erlaubt ist, untersagen, wenn

1. gegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 3 und gegen die Anzeigepflicht des § 11 Abs. 5 verstoßen wird,

2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, oder
3. die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages nicht gegeben ist.

Fünfter Abschnitt

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

§ 13

Glücksspielabgabe

(1) ¹Die Veranstalter nach § 3 Abs. 1 haben eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. ²Diese beträgt

1. beim Zahlenlotto 20 vom Hundert,
2. bei Wetten mit festen Gewinnquoten 15 vom Hundert,
3. bei den übrigen Wetten 18 vom Hundert sowie
4. bei Lotterien und Ausspielungen 25 vom Hundert

des Spielkapitals. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Glücksspielabgabe im Zahlenlotto aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, der auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) festgestellt wird. ⁴Abweichend von Satz 2 Nr. 4 beträgt die Glücksspielabgabe bei der Lotterie „Quicky“ 5 vom Hundert, bei Rubbellos-Lotterien 15 vom Hundert und bei der Zusatzlotterie „Spiel 77“ 25,5 vom Hundert des Spielkapitals. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei der „Oddset-TOP-Wette“ und bei Klassenlotterien.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze durch Verordnung zu bestimmen. ²Im Fall der Zusatzlotterie „Spiel 77“ (Absatz 1 Satz 4) kann der Vomhundertsatz auch auf mindestens 25 verringert werden.

(3) ¹Die Glücksspielabgabe ist möglichst frühzeitig abzuführen. ²Das Nähere wird in der Erlaubnis geregelt.

§ 14

Verwendung der Glücksspielabgaben

(1) Ein Teil der Glücksspielabgaben ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu verwenden.

(2) ¹Folgende Teile der Glücksspielabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:

1. 27 160 500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15,
2. 20 252 000 Euro den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe des § 16,
3. 1 781 000 Euro der nordmedia Fonds GmbH nach Maßgabe des § 17,
4. 1 106 000 Euro dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. nach Maßgabe des § 18,
5. 116 250 Euro dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 19,
6. der Niedersächsischen Lottostiftung
 - a) 6 048 600 Euro nach Maßgabe des § 20,

- b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 20 und
- c) die den Betrag von 4 500 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „KENO“,

7. 1 872 500 Euro der Stiftung Niedersachsen,
8. 585 000 Euro der Niedersächsischen Umweltstiftung,
9. 162 500 Euro der Stiftung „Kinder von Tschernobyl“ und
10. 800 000 Euro der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen — Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen — nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 und 3 für die in § 1 Abs. 5 beschriebenen Zwecke.

²Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 10 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ³Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 7 bis 10 dient sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger. ⁵Den Empfängern der Finanzhilfe können auch Zuwendungen gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans werden von den Glücksspielabgaben wie folgt verwendet:

1. 3 363 750 Euro für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports,
2. 1 706 250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben,
3. 2 082 525 Euro für Förderungen im Bereich der Kunst oder Kultur sowie
4. 1 218 750 Euro für die Förderung von familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- oder Jugendschutzes.

(4) ¹Für eine erstmals zugelassene Wette, Lotterie oder Ausspielung kann das für Inneres zuständige Ministerium eine abweichende Verwendung der Glücksspielabgabe für gemeinnützige oder sonst förderungswürdige Zwecke längstens bis zum Ende des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden fünften Jahres zulassen. ²Diese Beträge bleiben bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 unberücksichtigt.

§ 15

Sportförderung

(1) ¹Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund Niedersachsen e. V. auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Ziel der Sportförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Sportverbände und -vereine zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die Durchführung von Sportfachtagungen,
6. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. die sportliche Jugendarbeit, soweit sie nicht nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
8. die sportmedizinische Beratung und Betreuung sowie
9. die Sportversicherung.

(4) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(5) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. legt der Fachbehörde für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(7) Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach Absatz 2,
2. die Beteiligung des Landes bei der Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei dem Erlass verbandseigener Sportförderungsrichtlinien und bei dem Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine regeln.

(8) ¹Ausbildungsgänge von Sportverbänden zum Erwerb von Leitungs- oder Unterrichtsbefähigungen können staatlich anerkannt werden. ²Die Zulassungs- und Prüfbedingungen bedürfen in diesem Fall der fachbehördlichen Genehmigung.

§ 16

Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege

(1) ¹Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. ²Sie darf nur dann gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den

in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die nähere Bestimmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben,
3. für mindestens 67 vom Hundert der Finanzhilfe die zu fördernden Aufgabenbereiche, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den Spitzenverbänden zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel

zweckwidrig verwendet haben.

§ 17

Förderung der Medienentwicklung

(1) Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur gewährt werden, wenn zwischen der nordmedia Fonds GmbH und dem für Medienfragen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Geschäftsbereiche und Tätigkeitsfelder der Gesellschaft,
2. die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben, zu denen insbesondere die Förderung
 - a) der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs audiovisueller Produktionen,
 - b) von audiovisuellen Festivals und Veranstaltungen,
 - c) der Vergabe von Stipendien und Preisen im Medienbereich und
 - d) von sonstigen Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterentwicklung der Medienstandorte Niedersachsen und Bremen unter kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten dienen,gehören,
3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
4. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel.

(2) Das für Medienfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von der nordmedia Fonds GmbH zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 18

Förderung der Musikschulen

(1) ¹Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der musikalischen Bildung in anerkannten niedersächsischen Musikschulen zu verwenden. ²Die Mittel werden zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. auch für eigene Maßnahmen und zur Förderung der musikalischen Bildung verwenden. ⁴Ziel der Musikschulförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Musikschulen zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes und qualitativvolles musikpädagogisches Angebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten.

(2) Öffentliche gemeinnützige Musikschulen können vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. anerkannt und gefördert werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, das Musizieren durch ein breit gefächertes und qualitativvolles Angebot an Instrumental- und Vokalunterricht sowie durch Ensembles und Chöre zu sozialverträglichen Bedingungen zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Unterrichtsangebote für die musikalische Breiten- und Spitzenförderung,
2. die Gründung und Unterhaltung von Chören, Orchestern, Bands und Ensembles,
3. die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Musikvereinen und anderen örtlichen Bildungsträgern und mit Trägern der Jugendarbeit,
4. die Durchführung studien- und berufsvorbereitender musikalischer Ausbildungsgänge,
5. die Durchführung musikalischer Wettbewerbe und öffentlicher Konzertveranstaltungen,
6. die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musikschulen,
7. die Beschaffung, Pflege und Instandhaltung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien und
8. die wissenschaftliche Begleitung der Bildungsmaßnahmen.

(4) Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Musikschulen die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Musikschulen nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
5. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und

6. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V.

§ 19

Förderung der Ensembles
der instrumentalen und vokalen Laienmusik

(1) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewährte Finanzhilfe für die Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen oder vokalen Laienmusik zu verwenden, die förderungswürdige Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 wahrnehmen.

(2) ¹Ensembles der instrumentalen oder vokalen Laienmusik können vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. anerkannt und gefördert werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik in das öffentliche Musikleben einzubringen. ²Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung regelmäßiger Probenarbeit sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen.

(3) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder Träger anerkannter Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(5) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
4. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.

§ 20

Förderung sonstiger Zwecke

(1) ¹Die Niedersächsische Lottostiftung hat 3 850 000 Euro der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe oder des Denkmalschutzes zu verwenden. ²Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(2) ¹Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 genannten Stiftungen haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 21

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann bei den in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Empfängern die Verwendung der Finanzhilfe prüfen. ²Hat der Empfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. ³Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshausordnungsordnung gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Glücksspielaufsicht

§ 22

Aufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der durch dieses Gesetz und den Glücksspielstaatsvertrag begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde trifft die sich aus § 9 GlüStV und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde stellt sicher, dass Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet und durchgeführt, Abgaben gemäß § 13 abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. ²Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Veranstalters einsehen und
4. an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Veranstalters teilnehmen.

(4) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen. ²Die Veranstaltung und Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele sowie die Werbung hierfür sind zu untersagen.

§ 23

Aufsichtsbehörden

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Glücksspielaufsicht (Glücksspielaufsichtsbehörde). ²Es ist zuständig

1. für die Überwachung von öffentlichen Glücksspielen,
2. für die Untersagung unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und der Werbung hierfür,
3. für die Überwachung von Annahmestellen, Lottereeinnehmern und der gewerblichen Spielvermittlung einschließlich ihrer Werbung und
4. für die Untersagung von unerlaubten Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 obliegen die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 2

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie

2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.

²Dies gilt nicht für Sportwetten und deren Vermittlung sowie für die gewerbliche Spielvermittlung. ³Bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Einrichtung und bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, werden die Aufgaben durch das für Inneres zuständige Ministerium wahrgenommen.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, im Einvernehmen mit ihm im Einzelfall eine Erlaubnis auf der Grundlage dieses Gesetzes auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Land liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen erstrecken soll. ²Es kann seine Befugnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auf die Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 3 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. ²Die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben und die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.

Siebenter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24

Verordnungsermächtigungen

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, insbesondere zum Inhalt der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Anzahl der Annahmestellen und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Abs. 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. das Betreiben des Sperrsystems und der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern.

²Das für Inneres zuständige Ministerium wird außerdem ermächtigt, durch Verordnung abweichend von § 4 Abs. 5 der Veranstaltung eines Glücksspiels, für das eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 benötigt wird, zuzustimmen, wenn die Veranstaltung dieses Glücksspiels von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes erlaubt wurde und diese Entscheidung den Zielen des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht widerspricht. ³Verordnungen nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem für die Spielbanken zuständigen Ministerium erlassen.

§ 25

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht schon durch § 287 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis gewerbsmäßig für eine in Niedersachsen nicht erlaubte öffentliche Lotterie, Ausspielung oder Sportwette

1. zum Abschluss von Spielverträgen auffordert oder deren Vermittlung anbietet oder

2. Angebote zum Abschluss von Spielverträgen entgegennimmt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ein Glücksspiel ohne Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt (§ 1 Abs. 1 Satz 3),
2. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zur Vermittlung oder Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
3. einer vollziehbaren Auflage zu der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV eine minderjährige Person an einem Glücksspiel teilnehmen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
6. die Maßnahmen, die in dem der Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zugrunde gelegten Sozialkonzept beschrieben werden, trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht durchführt,
7. seiner Aufklärungs- oder Hinweispflicht nach § 7 GlüStV trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
8. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis nicht oder nicht vollständig vorlegt, wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV zuwiderhandelt, indem er eine gestellte Anforderung nicht erfüllt, sofern beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
10. einer vollziehbaren Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 4 oder 5 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
11. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag einer Veranstaltung nicht zeitnah für den in der Erlaubnis oder den nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GlüStV neu festgelegten Zweck verwendet,
12. als gewerblicher Spielvermittler trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde eine Anforderung nach § 19 GlüStV nicht erfüllt,
13. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV oder einer entsprechenden Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde als Veranstalter oder Vermittler eines Glücksspiels eine gesperrte Person am Glücksspiel teilnehmen lässt oder die in § 21 Abs. 3 Satz 2 GlüStV beschriebenen Überprüfungen der Spielberechtigung unterlässt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus Lose verkauft,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Gewinne unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt oder
17. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 den Überschuss einer Lotterie oder Ausspielung nicht unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 27

Überleitungsvorschrift

(1) ¹Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV und die den privaten Spielvermittlern nach Landesrecht zustehenden Befugnisse gelten — soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist — bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages — abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV — Anwendung finden. ²Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV einzuholen.

(2) ¹Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). ²Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV für die für ihn tätigen Vermittler. ³Die bis zum 1. Januar 2007 nach Landesrecht geltenden Befugnisse wirken bis zum 31. Dezember 2008 fort; eine Erlaubnis ist insoweit nicht erforderlich.

(3) Nach Maßgabe des § 25 Abs. 6 GlüStV kann das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien im Internet befristet erlaubt werden.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes, Öffentliche Spielbanken“.

b) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte „Im Land Niedersachsen kann“ werden durch die Worte „Hierzu kann im Land Niedersachsen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „und die mit der Leitung der Spielbank betrauten Personen und deren Vertreter“ und nach dem Wort „bieten“ die Worte „und sichergestellt ist, dass der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nicht zuwiderläuft“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 6 werden die Worte „bei Spielen im Internet, soweit nicht in der Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden“ gestrichen.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zu Vorbeugung und Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- f) Im neuen Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- g) Dem neuen Absatz 8 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Gesellschaft 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt auch für nicht regelgerecht erwirkte Gewinnauszahlungen, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- f) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:
„(9) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ²Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Das Fachministerium übt die Aufsicht über den Zulassungsinhaber und die von ihm betriebenen öffentlichen Spielbanken aus (Spielbankaufsicht). ²Die Spielbankaufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten. ³Insbesondere überwacht sie die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Spielbanken in Bezug auf die ordnungsgemäße Spieldurchführung und die Umsetzung des Sozialkonzepts.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Der Zulassungsinhaber hat zudem innerhalb der gleichen Frist einen Bericht über die Umsetzung des Sozialkonzepts und dessen Fortentwicklung vorzulegen.“
6. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 c eingefügt:
„§ 10 a
Spielerschutz, Sperre
(1) Gesperrten Spielern und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet.
(2) ¹Der Zulassungsinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen er aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (Fremdsperre). ²Er kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 11) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).
(3) ¹Wird dem Zulassungsinhaber durch eine Meldung Dritter oder aufgrund von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ein Sachverhalt bekannt, der eine Fremdsperre rechtfertigt, so hat er die betroffene Person vor Ausspruch der Sperre unverzüglich anzuhören. ²Meldungen Dritter sind, wenn die betroffene Person der Fremdsperre nicht zustimmt, durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
(4) ¹Die Dauer der Eigensperre oder der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt der betroffenen Person die Sperre unverzüglich schriftlich mit; § 10 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) gilt entsprechend.
(5) Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperren nach Absatz 2 Satz 1 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in der gemeinsamen Sperrdatei.

(6) ¹Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Stelle, die eine Sperre ausgesprochen hat. ²Die gesperrte Person hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre und der gespeicherten Daten, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

§ 10 b

Sperrdatei

(1) Der Zulassungsinhaber ist zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem für Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV verpflichtet.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber errichtet und unterhält eine Sperrdatei, in der die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden. ²In der Sperrdatei werden auch Spielersperren gespeichert, die von

1. einem Veranstalter nach § 8 Abs. 2 NGlüSpG,
2. einem Veranstalter anderer Bundesländer,
3. einer deutschen Spielbank oder
4. einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz

übermittelt werden.

(3) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach § 8 GlüStV gespeichert, die von den Veranstaltern anderer Länder übermittelt werden, sowie Spielersperren, die von Spielbanken in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in der Schweiz übermittelt werden.

(4) ¹Die Daten gesperrter Personen dürfen nur für die Kontrolle der Spielberechtigung verwendet werden. ²Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen in den Bundesländern, die die Einhaltung der Spielsperren zu überwachen haben, und den für die Führung einer Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen Bundesländer die gespeicherten Daten (§ 8 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 GlüStV) mitgeteilt, wenn der Schutz der gesperrten Person dies erfordert. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an Stellen, die die Einhaltung von Spielersperren zu überwachen haben und in Staaten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 liegen, ist zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, und auf Verlangen des Fachministeriums auch verpflichtet, die durch ihn im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 c

Videoüberwachung

(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Anforderungen, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen

festgesetzt werden. ³Der Zulassungsinhaber hat die zur Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens zwei Wochen, soweit das Fachministerium dies anordnet auch darüber hinaus, zu speichern.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, zur Zugangskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. ²Diese Merkmale sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen. ³Ist gegen eine betroffene Person eine Spielersperre ergangen, so dürfen dessen nach Satz 1 erhobene Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. welche Daten in der Besucherdatei und in der Sperrdatei zu speichern sind,“.

b) In Nummer 8 werden nach den Worten „der Spielbank“ die Worte „über § 10 c hinaus“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 9 wird gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „verwehrt“ die Worte „oder wesentlich erschwert“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in öffentlichen Spielbanken ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung oder Genehmigung Glücksspiele veranstaltet,

2. die Bedingungen und Auflagen

a) zu der Spielbankzulassung oder

b) zu einem genehmigten Glücksspiel

nicht einhält,

3. vollziehbare aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,

4. seinen Anzeige, Melde- und Unterrichtungspflichten gegenüber der Finanz- und Spielbankaufsicht nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,

5. gesperrte Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, am Spiel teilnehmen lässt,

6. sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, durch unwahre Angaben über sein Alter oder auf andere Weise die Teilnahme am Spiel erschleicht,

7. entgegen einem bestehenden Spielverbot am Spiel teilnimmt.“

c) In Absatz 3 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das mit der Fachaufsicht befasste Ministerium.“

9. Dem § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Soweit Zulassungen am 31. Dezember 2007 Spiele im Internet erlauben, gelten hierfür die abgabenrechtlichen Bestimmungen des § 4 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung fort.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV)*)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahme-möglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter — selbst oder über Dritte — vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des A n h a n g s „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder aufgrund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung, den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnahe Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstal-

tung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offenzulegen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gespernte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gespernte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten — soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist — bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages — abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 — Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der

Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrages stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrages vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28

Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31. Juli 2007 G. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7. Mai 2007 Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 19. März 2007 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 23. Februar 2007 M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 9. Mai 2007 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 4. Mai 2007 Ole v. Beust

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. April 2007 R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 31. Januar 2007 H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 25. April 2007 Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 22. Mai 2007 Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 8. Mai 2007 Kurt Beck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 30. Januar 2007 Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 9. Mai 2007 Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 8. Mai 2007 Böhrner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 20. Juli 2007 Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. April 2007 Dieter Althaus

**„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung
von Glücksspielsucht“**

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
 - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Haushaltsbegleitgesetz 2008

Vom 17. Dezember 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 636), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25,56“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 15 wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kommunalprüfungsanstalt“ gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kommunalprüfungsanstalt“ eingefügt.
 - b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter — als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe der Oberfinanzdirektion, sofern für die eigene und mindestens eine weitere Gruppe Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten —“ eingefügt und das Amt „Präsidentin oder Präsident der Kommunalprüfungsanstalt“ gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Ämter „Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident“, „Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer — als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer —“, „Präsidentin oder Präsident der Kommunalprüfungsanstalt“ und „Verfassungsschutzvizepräsidentin oder Verfassungsschutzvizepräsident — als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium —“ eingefügt.
 - cc) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ gestrichen.
 - dd) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.
 - ee) In der Besoldungsgruppe 7 wird das Amt „Oberfinanzpräsidentin oder Oberfinanzpräsident“ eingefügt.

3. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 6 werden das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ und die Fußnote 1 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen

§ 2 des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung des Bundesschuldenwesengesetzes

(1) Auf das Landesschuldbuch und die Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen sind die §§ 6 bis 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

1. des Bundes das Land,
2. der das Bundesschuldbuch führenden Stelle das Finanzministerium,
3. des Bundesministeriums der Finanzen das Finanzministerium,
4. des Bundesschuldbuchs das Landesschuldbuch,
5. der Bundeswertpapiere die Wertpapiere des Landes.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. zu denen eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
2. zu denen eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder
3. zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Amtshandlungen einer unteren Bauaufsichtsbehörde.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Dem § 18 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Im Jahr 2008 zahlt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt 101,4 Millionen Euro. ²Das Land setzt den Anteil des einzelnen örtlichen Trägers an diesem Betrag nach dessen jeweiligem Anteil an den Ausgaben für Investitionskosten aller örtlichen Träger für die vollstationäre Dauerpflege, der sich aus den Abrechnungen nach § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII für das Jahr 2006 ergibt, fest. ³Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

§ 14 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Zahl „1,31“ wird durch die Zahl „4,5“ ersetzt.

2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Land leistet der Anstalt Ersatz für Schäden, für die die Anstalt

1. keinen Schadenersatz von Dritten erhält oder
2. Schadenersatz zu leisten hat.

²Schäden bis zu einer Gesamthöhe von einem Prozent des Zuschusses nach Absatz 1 je Haushaltsjahr werden nicht erstattet. ³Satz 2 gilt nicht, soweit Leistungen nach § 11 erbracht werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und dessen Nummer 1 wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des Buchstabens d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende des Buchstabens e wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe f angefügt:
„f) des Ausgleichsbetrages für das Land nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge;“.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Die Finanzzuweisungen nach Satz 1 werden reduziert um
 1. 6 665 000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG) und
 2. 4 511 000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. der Betrag für Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und
 3. die Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 1 Abs. 2 NFVG.“
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird die Zahl „47,47“ durch die Zahl „46,76“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird die Zahl „48,52“ durch die Zahl „47,79“ ersetzt.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2008
(Haushaltsgesetz 2008 — HG 2008 —)

Vom 18. Dezember 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 23 926 171 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2008 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 2 006 624 000 Euro festgestellt.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 550 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 660 000 Euro aufzunehmen. ²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 218 917 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. zugunsten der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank),
6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG III für Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 und bis zur Höhe von höchstens 15 339 000 Euro,
7. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
8. als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
9. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 17 Abs. 2 und § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
10. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
11. als Ausfallbürgschaft gemäß § 11 a Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444),
12. zugunsten der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2008 (Allgemeine Bestimmungen 2008) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von neuen Stellen, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11, 428 13, 428 26, 428 27, 426 01, 426 03, 426 10, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2007 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2007,
2. für die im Haushaltsjahr 2007 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entspre-

chenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Miteilsungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Im Bereich der Kapitel 07 07 bis 07 22 werden zum Zweck der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 LHO) zugelassen.

§ 10

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;

5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO.

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 12

¹Für das Haushaltsjahr 2008 wird abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), der den Landkreisen und Gemeinden zustehende Anteil am Aufkommen der Feuer-schutzsteuer auf 75 vom Hundert, der dem Land verbleibende

Anteil auf 25 vom Hundert festgesetzt. ²Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NBrandSchG festgesetzten Zweckbindungen bleiben unberührt.

§ 13

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstenge-wässers und des daran anschließenden Festlandssockels vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 203) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2008 auf 421 vom Hundert festgesetzt.

§ 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009 weiter.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	81	—	—	81	38 557	
02	Staatskanzlei	—	643	196	—	839	20 319	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	63 729	26 210	841	90 780	1 060 537	
04	Finanzministerium	—	74 068	112 643	2	186 713	552 614	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	—	21 862	589 854	166 717	778 433	101 232	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	38 489	155 760	123 773	318 022	61 074	
07	Kultusministerium	—	7 951	2 667	26 760	37 378	3 720 339	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	763 906	1 000 872	210 377	1 975 155	185 110	
09	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	22 277	138 031	45 796	211 454	92 944	
11	Justizministerium	—	380 025	1 857	—	381 882	645 007	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	143	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	17 501 500	540 043	605 915	1 059 778	19 707 236	2 481 926	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	293	294	10 118	
15	Umweltministerium	85 617	41 771	25 760	80 184	233 332	59 341	
20	Hochbauten	—	1 942	—	2 630	4 572	—	
	Summe 2008	17 592 467	1 956 788	2 659 765	1 717 151	23 926 171	9 029 261	
	Summe 2007	16 979 750	2 838 617	2 414 683	1 908 454	24 141 504	8 779 661	
	2008 mehr (+)/weniger (—)	+612 717	—881 829	+245 082	—191 303	—215 333	+249 600	

plan
übersicht

Ausgaben						2008 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
2 951	7 401	—	304	—	49 213	—49 132	540
5 115	2 614	—	281	3 101	31 430	—30 591	425
204 646	219 357	205	87 437	37 032	1 609 214	—1 518 434	38 350
169 151	147	—	15 287	24 911	762 110	—575 397	1 255
40 073	2 818 910	—	200 506	—21 028	3 139 693	—2 361 260	202 639
13 655	2 187 286	—	191 021	—6 389	2 446 647	—2 128 625	897 910
42 123	613 012	—	31 183	—5 678	4 400 979	—4 363 601	23 938
383 582	489 277	83 811	609 406	—7 642	1 743 544	+ 231 611	305 277
25 110	165 537	2 755	80 366	112 990	479 702	—268 248	75 042
346 896	17 562	—	12 090	42 486	1 064 041	—682 159	274 143
124	—	—	—	—	267	—267	—
2 339 262	2 710 848	—	319 035	—125 191	7 725 880	+ 11 981 356	—
716	—	—	22	179	11 035	—10 741	—
42 626	114 452	18 390	76 291	49 876	360 976	—127 644	99 405
37 451	78	63 411	500	—	101 440	—96 868	87 700
3 653 481	9 346 481	168 572	1 623 729	104 647	23 926 171	—	2 006 624
3 617 933	9 088 163	134 554	2 370 632	150 561	24 141 504	—	1 370 849
+ 35 548	+ 258 318	+ 34 018	—746 903	—45 914	—215 333	—	+ 635 775

B. Finanzierungsübersicht**2008**

in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2008	23 926,2	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,4	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	8,7	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	23 917,1
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2008	23 926,2	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	550,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	353,2	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	23 023,0
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 894,1</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		6 709,0
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>6 159,0</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2008)		<u>— 550,0</u>
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,4	0,4
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u><u>— 549,6</u></u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	353,2	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	8,7	<u>— 344,5</u>
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 894,1</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2008**

in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	6 709,0
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,7
Summe I	<u>6 709,7</u>

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 159,0
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,5
Summe II	<u>6 159,5</u>

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	550,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	0,2
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>550,2</u></u>

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2008
(Allgemeine Bestimmungen 2008)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter durch nichtbeamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied

zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

(3) ¹Steht bei der Anstellung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle vorübergehend die bislang in Anspruch genommene Stelle für beamtete oder richterliche Hilfskräfte in eine Planstelle umwandeln. ²Die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. ³Damit entfällt die umgewandelte Planstelle und steht zum gleichen Zeitpunkt wieder als Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zur Verfügung. ⁴Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten unterbleiben.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) ¹Stellen, die in die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn gehoben werden oder worden sind, dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 3 LHO übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. ²§ 49 Abs. 3 Satz 2 LHO gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit in der Laufbahn zu bewähren haben.

(2) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen
 - a) der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
 - b) der beamteten und richterlichen Hilfskräfte vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten,
 - a) soweit es sich um planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter handelt, für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
 - b) soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
3. Planstellen für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe.

(3) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(4) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 56 des Nieder-

sächsischen Beamtenengesetzes (NBG) in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(5) ¹Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen Planstellen vorübergehend auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden. ²Die Planstellen sind für den nächsten Haushaltsplan zur Umwandlung in die niedrigere Besoldungsgruppe der niedrigeren Laufbahngruppe anzumelden.

(6) ¹Die Besetzung der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO sowie nach Absatz 4 dieser Bestimmungen. ²Dies gilt nicht für Stellen im Bereich der staatlichen Hochschulen, soweit sie Lehre und Forschung dienen und für Kräfte in Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden.

(7) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen oder Stellenübersichten des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(8) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 87 a Abs. 1 NBG, § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 und § 87 a Abs. 1 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit

Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstellenehnerinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in den Landtag, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 106 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007), ruhen und die nach § 107 Abs. 2 NBG oder § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 194 a Abs. 4 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 194 a Abs. 1 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für beamtete und richterliche Hilfskräfte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

(1) Aus Gründen des § 35 NBG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

(2) Für den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur dürfen freie oder frei werdende Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten für wissenschaftliches Personal in Fächern, die überwiegend an der Lehrerbildung beteiligt sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wiederbesetzt werden.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberrinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamts der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 80 b NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ³Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. ⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. ⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁸Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet. ¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes: ²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. ³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. ⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben. ⁵Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁹Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatzstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatzstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vomhundertsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹¹Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2007 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG